

## **B E S C H L U S S**

### **des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 45. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

#### **zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V**

**mit Wirkung zum 7. April 2020**

---

#### **Präambel**

Der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V hat gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM) zu bestimmen. Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen.

Der in der Anlage 2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen: Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose der ASV-RL anhand der Gebührenordnungspositionen (GOP) des EBM spezifizierte Behandlungsumfang (Appendix - Abschnitt 1) basiert auf dem EBM einschließlich der Beschlussfassungen des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V, des erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V und des ergänzten (erweiterten) Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 5a SGB V bis zum 30. Juni 2019 zu Änderungen des EBM mit Wirkung zum 1. Oktober 2019.

Der Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Vergütung der Leistungen der ASV gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V, zuletzt geändert durch den Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 6. Juni 2016 bestimmt, dass die im Appendix - Abschnitt 1 aufgeführten EBM-Positionen abrechnungsfähig sind. Dies gilt nach Nummer 3 des zuvor genannten Beschlusses bis der ergänzte Bewertungsausschuss den EBM gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V angepasst hat. Zudem sieht der Beschluss vor, dass neu in den EBM aufge-

nommene GOP, die den Inhalt von in Abschnitt 1 des Appendix der jeweiligen Konkretisierung der ASV-RL aufgeführten GOP ganz oder teilweise ersetzen und keine neuen ärztlichen Leistungen enthalten, nach entsprechendem Beschluss durch den ergänzten Bewertungsausschuss in der ASV ebenfalls abgerechnet werden können.

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der ergänzte Bewertungsausschuss die abrechnungsfähigen GOP in der ASV aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 45. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 wie folgt an:

**Änderung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen des EBM gemäß Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 45. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) in der Anlage 2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen: Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose der ASV-RL**

<b>Streichung folgender Gebührenordnungsposition mit Wirkung zum 7. April 2020</b>		
<b>Abschnitt</b>	<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>
13.3.5	13550	Zusatzpauschale Kardiologie II

## BESCHLUSS

### des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 45. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

#### Teil B

#### zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. April 2020

#### Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 6 EBM

Ab-schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
51.1	51010	Anlage 2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen: Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose	<ul style="list-style-type: none"><li>- Innere Medizin und Pneumologie</li><li>- Innere Medizin und Rheumatologie</li></ul>	
51.2	51020	Anlage 2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen: Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose	<ul style="list-style-type: none"><li>- Innere Medizin und Pneumologie</li><li>- Innere Medizin und Rheumatologie</li><li>- Kinder- und Jugendmedizin</li><li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder-Pneumologie</li><li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder-Rheumatologie</li></ul>	
51.2	51021	Anlage 2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen: Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose	<ul style="list-style-type: none"><li>- Innere Medizin und Pneumologie</li><li>- Innere Medizin und Rheumatologie</li><li>- Kinder- und Jugendmedizin</li><li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder-Pneumologie</li><li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder-Rheumatologie</li></ul>	

<b>Ab- schnitt</b>	<b>GOP</b>	<b>Anlage zur ASV-RL</b>	<b>Fachgruppen</b>	<b>Indikationen und sonstige Anforderungen</b>
51.3	51030	Anlage 2 e) schwer- wiegende immunologi- sche Erkrankungen: Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose	<ul style="list-style-type: none"><li>- Psychologische und ärztliche Psychotherapeuten</li><li>- Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeuten</li></ul>	
51.3	51032	Anlage 2 e) schwer- wiegende immunologi- sche Erkrankungen: Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose	<ul style="list-style-type: none"><li>- Psychologische und ärztliche Psychotherapeuten</li></ul>	
51.3	51033	Anlage 2 e) schwer- wiegende immunologi- sche Erkrankungen: Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose	<ul style="list-style-type: none"><li>- Psychologische und ärztliche Psychotherapeuten</li><li>- Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeuten</li></ul>	
51.5	51050	Anlage 2 e) schwer- wiegende immunologi- sche Erkrankungen: Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose	<ul style="list-style-type: none"><li>- Augenheilkunde</li></ul>	

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 45. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 7. April 2020**

**Teil B zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2020**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

### **2. Regelungshintergründe**

#### **Teil A**

Gemäß Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Vergütung der Leistungen der ASV gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V, zuletzt geändert durch den Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 6. Juni 2016, stellen die im Appendix - Abschnitt 1 aufgeführten EBM-Positionen die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen (GOP) nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V dar. Dies gilt nach Nummer 3 des zuvor genannten Beschlusses bis der ergänzte Bewertungsausschuss den EBM gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V angepasst hat. Zudem regelt der Beschluss, dass neu in den EBM aufgenommene GOP, die den Inhalt von in Abschnitt 1 des Appendix der jeweiligen Konkretisierung der ASV-RL aufgeführten Gebührenordnungspositionen ganz oder teilweise ersetzen und keine neuen ärztlichen Leistungen enthalten, nach entsprechendem Beschluss durch den ergänzten Bewertungsausschuss in der ASV ebenfalls abgerechnet werden können.

Der in der Anlage 2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen: Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose der ASV-RL anhand der GOP des EBM spezifizierte Behandlungsumfang (Appendix - Abschnitt 1) basiert auf einem nicht mehr gültigen Stand des EBM. Aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Neufassung des EBM mit Wirkung zum 1. April 2020 werden die abrechnungsfähigen GOP in der ASV an den aktuellen Stand des EBM angepasst. Eine Änderung des vom Gemeinsamen Bundesausschuss spezifizierten Behandlungsumfangs gemäß § 5 der ASV-RL in den oben genannten Anlagen der ASV-RL erfolgt hierdurch nicht.

Die GOP 13550 wurde durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung zur Neufassung des EBM mit Wirkung zum 1. April 2020 aus dem EBM gestrichen. Die Leistungsinhalte sind über die bereits bestehenden Einzelleistungen nach den GOP 33030 bzw. GOP 33031 und über die GOP 13545 weiterhin abgebildet.

## **Teil B**

Weiterhin werden die im Abschnitt 1 des Appendix aufgeführten Leistungen des Kapitels 51 EBM in den Anhang 6 aufgenommen und den abrechnungsberechtigten Fachgruppen zugeordnet.

## **3. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 7. April 2020 in Kraft und der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.